

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 38.

Samstag den 20. August

1836.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw und Neuenbürg. (An die Schultheißenämter.) Bisher sind häufig Baugesuche, die gesetzlich die Ortsobrigkeiten erledigen können, vor das Oberamt gebracht worden, wodurch nichts als Weitläufigkeiten und unnöthige Kosten entstehen. Um daher diesem Uebelstande zu begegnen und zugleich den öffentlichen Vorschriften ihren richtigen Vollzug zu verschaffen, werden die Ortsobrigkeiten auf gegenwärtigem Wege, zum Theil wiederholt, hiermit ausdrücklich befehrt, daß nur dann ein Bauvorhaben dem Erkenntniß des Oberamtes unterstellt werden muß:

- 1) wenn es sich um Auführung ganz neuer Gebäude auf Allmänden, Gütern und Plätzen handelt, auf denen der Baullnternehmer nicht bereits bauberechtigt ist;
- 2) wenn Feuerwerkstätten, z. B. für die Schmiede aller Art, Schlosser etc., Oefen für Bäcker, Hafner etc. errichtet oder bereits errichtete mit Abänderungen neu hergestellt werden wollen;
(Reg. Bl. 1820 S. 586 § 1, — 1828 S. 501 u. 509.)
- 3) wenn es sich um Benutzung öffentlicher Wasser, wie Flüsse, Bäche etc., oder davon handelt, das Gebäude an Staatsstraßen oder an Waldungen zu setzen;
(Reg. Bl. 1809 S. 21 § 16, — 1820 S. 586 § 5) und
- 4) wenn in einem nicht ganz von Stein aufgeführten

Gebäude ein Windofen errichtet werden will, dessen Rauchabzugsröhre unmittelbar in das Freie ausmündet.

(Reg. Bl. 1831 S. 179)

Es können daher die Ortsobrigkeiten die Bauconcessionen ertheilen:

- a) wenn ein Gebäude auf einer alten Baustätte neu aufgeführt wird;
- b) wenn ein bereits bestehendes Gebäude nur erweitert oder bloß mit einem Anbau versehen wird;
- c) wenn es sich um gewöhnliche Feuerungen handelt;
- d) wenn Windöfen in steinernen Gebäuden mit Abzugsröhren unmittelbar ins Freie oder in andern Gebäuden mit Abzugsröhren, die in ein bereits bestehendes gemauertes Kamin laufen, errichtet werden wollen.

Bei allen Bauten, wozu die Ortsobrigkeiten für sich die Erlaubniß zu ertheilen befugt sind, haben sie dafür zu sorgen, daß hierbei die allgemeinen Bau- und Feuervolizeigesetze

(vorzugsweise die Bauordnung,

Reg. Bl. 1808 S. 201 bis 208

— 1809 S. 21 § 16

— 1811 S. 655

— 1813 S. 167 u. 181

— 1831 S. 179 bis 182

— 1835 S. 171 bis 174)

pünktlich in Anwendung kommen. Insbesondere dürfen sie nicht mehr gestatten, daß die allgemeine

9 fl. 15 fr.
3 fl. 52 fr.
4 fl. 32 fr.

Hfl. Haber.
Hfl. Haber.
Hfl. Haber.

9 fr.
9 1/2 Loth.
Schuld.
der eine

Baulinie des Ortes so wie die Flucht der Straßen und Gassen, die bisher so häufig und so auffallend verkümmert worden sind, wieder verletzt werden; im Gegentheil müssen Gebäude; die zu weit in die Straße oder Gasse hereinstehen, so wie es thunlich ist, sogar von denselben weg weiter zurück in die gewöhnliche Ordnung verlegt werden. Auch sind die Neubauten dazu zu benutzen, daß überall da, wo es nöthig ist, größere Ordnung und Reinlichkeit eingeführt wird; namentlich darf der Abtritt dem Auge des Vorübergehenden nicht mehr sichtbar seyn und Dungstätten nicht vor dem Hause sondern hinter oder doch neben demselben angelegt werden. Von den Bau- und Feuerpolizei-Gesetzen aber Ausnahmen zu gestatten, kommt den Ortsobrigkeiten nicht zu. Dagegen werden sie darüber, ob sie die öffentlichen Vorschriften genau in Ausübung bringen, von hier aus streng controlirt und allenfallsige Dienstaachlässigkeiten gehörig geahndet werden.

Die Schuldheissenämter haben nicht nur sich selbst hiernach zu achten, sondern auch davon die Gemeinderäthe und Lokal-Bau- und Feuersehauer und da, wo es nöthig seyn sollte, auch die ganze Bürgerschaft zur gleichen Nachachtung ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Am 4. August 1836.

K. Oberamt. K. Oberamt.
Gmelin. Schöpfer.

Calw und Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter.) Bisher wurden die Escortationsfälle in Folge der Anordnung vom 31. Juli 1833 (Wochenblatt S. 148) erst nach der Entbindung der Mütter und nur alle Vierteljahre dem Oberamte zur Bestrafung angezeigt. Allein dieses hat nach den bisherigen Erfahrungen die nachtheilige Folge, daß von dem Vergehen an bis zur Untersuchung desselben die Excedenten häufig ihren Wohnort ändern und entweder gar nicht oder nur nach weitläufigen Schreibereien wieder zur Hand gebracht werden können, was sowohl dem öffentlichen Dienste als dem Interesse der Parthien nicht zusagt.

Um daher diese Nachtheile zu beseitigen und einen geordneten Geschäftsgang einzuführen, werden bei Gelegenheit der Erscheinung des neuesten Gesetzes über Bestrafung der Unzuchtvergehen vom 22. vorigen Monats (Reg. Bl. Nr. 34) die Schuldheissenämter hiermit angewiesen, künfftig, so wie ein Escortationsfall bekannt wird, ihn sogleich anzuzeigen und nicht mehr erst nach der Entbindung der Mutter. Die vierteljährigen Berichte darüber haben dagegen von

nun an zu unterbleiben. Am 8. August 1836.
K. Oberamt. K. Oberamt.
Gmelin. Schöpfer.

Neuenbürg. (Auswanderung.) Die ledige Katharine Kern von Oberhausen wandert aus und leistet auf Jahresfrist durch Johannes Kern von da Bürgschaft. Am 6. August 1836.

K. Oberamt.
Schöpfer.

Nachbenannte Schuldheissenämter werden aufgefordert, binnen 8 Tagen bei Vermeidung von Warbotten anzuzeigen, ob die von dem Oberfeuersehauer bei der letzten Visitation entdeckten feuerpolizeiwidrige Defekte nunmehr gehoben sind; wofür die Ortsvorsteher besonders verantwortlich gemacht werden.

Calw, 20. August 1836.

K. Oberamt.
Gmelin.

Schuldheissenämter: Aigenbach, Althalden, Altbulach, Althengstätt, Breitenberg, Dachtel, Deckenpfronn, Ebersbühl, Gchingen, Hirsau, Liebelsberg, Mörtlingen, Neubulach, Neuhengstätt, Oberhaugstätt, Oberkollbach, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Ostelsheim, Ottenbrunn, Röchelbach, Stammheim, Leinach, Würzbach, Zavelstein, Zwerenberg.

Liebenzell. Am verstorbenen Calwer Markt, den 19. Juli wurde zwischen hier und Hirsau ein eiserner Schleiftrog gefunden, und der unterzeichneten Stelle übergeben. Wer solchen verloren hat und sich hierüber genügend ausweist, kann ihn innerhalb 30 Tagen in Empfang nehmen, widrigensfalls nach Ablauf dieser Zeit zu Gunsten des Finders darüber verfügt wird. Den 2. August 1836.

Stadtschuldheissenamt.
Wittich.

Hirsau. Wer eine rechtmäßige Forderung an den verstorbenen Todengräber alt Johann Georg Stoll zu machen hat, der wende sich schriftlich an das Schuldheissenamt. Jede Forderung muß spezifizirt seyn. Den 12. August 1836.

Schuldheiß Reypfer.

Außeramtliche Gegenstände.

Oberreichenbach. Am Mittwoch den 24. d. Mts. wird die in No. 36 dieser Blätter ausgeschriebene Liegenschaft des Unterzeichneten Nachmittags 1 Uhr im Hirsch dahier in öffentlichem Aufstreich zum Verkauf kommen. Ferner wird zu gleicher Zeit noch verkauft: Vieh, Heu, Früchte die noch auf dem

Selbe stehen u. s. w.

Johannes Schöhardt.

Ludwigsburg. (Nachricht und Bitte an das Publikum.) Es hat sich in unserer Stadt ein christlicher Krankenverein gebildet. Sein Zweck ist die Gründung einer freiwilligen Kranken-Verpflegung-Anstalt, und zwar 1) zunächst für die auswärtigen Dienstboten und Handwerksgehilfen der hiesigen Stadt, welche die Anstalt gegen einen mäßigen jährlichen Beitrag, sodann 2) für arme Kranke überhaupt, welche sie unentgeltlich aufnimmt, sobald es ihr die zu Gebot stehenden Mittel erlauben. Die Aufnahme geschieht ohne Unterschied der Religion und Konfession. Endlich gehört auch zu dem Zwecke unseres Vereines 3) die Aufsuchung und Besorgung von armen hilflosen Kranken der hiesigen Stadt in ihren Wohnungen, welche jedoch hauptsächlich dadurch bedingt ist, daß sich ein hierzu geeignetes hinreichendes Wärterpersonal findet. Veranlassung zu unserem Vereine gaben einmal und hauptsächlich das längst gefühlte Bedürfnis einer solchen Anstalt für die große Anzahl derjenigen Dienstboten und Handwerksgehilfen unserer Stadt, welche ihre Heimat nicht hier, sondern auswärts anzusprechen haben, sodann die werthvollen Leistungen der, der katholischen Kirche angehörigen, sogenannten barmherzigen Schwestern, welche in Beziehung auf Krankenpflege unserer evangelischen Kirche längst als ein schönes, bis jetzt nicht erreichtes Vorbild vorleuchten, wovon manche unserer vaterländischen Krieger, welche im Jahre 1814 in Frankreich in solchen Hospitälern verpflegt worden sind, Zeugniß geben können. Zu Erreichung unseres Zweckes haben wir nun bereits ein eigenes Haus mit Garten angekauft, welches noch diesen Sommer zu einem Krankenhause eingerichtet und mit den nöthigen Betten und Geräthschaften ausgerüstet werden wird, so daß es noch vor Eintritt des Winters wird bezogen werden können. Da unser ganzes Unternehmen — als eine Frucht des Christenthums — sich auf den Glauben an unsern Herrn und Sein göttliches Wort gründet, und sich daher auch einzig nach den Grundätzen der heiligen Schrift zu richten hat, so wünschen wir, der ganzen Anstalt eine, diesem Grundplan gemäße Einrichtung zu geben, und hiebei die bewährtesten Erfahrungen anderer gut eingerichteter Hospitäler, insbesondere auch derjenigen der barmherzigen Schwestern, zu benutzen. Die in unser Krankenhause aufgenommenen Kranken sollen daher von den Händen christlicher Liebe gepflegt und zugleich mit dem Worte des Lebens be-

dient werden. Das Wärterpersonal wird aus solchen Personen, und zwar größtentheils, jedoch nicht ausschließlich, weiblichen Geschlechts bestehen, welche aus dankbarer Liebe zu unserm Erlöser sich Seinem Dienste an den Kranken freiwillig widmen, und hierin einen göttlichen Ruf von Ihm erkennen. Wir hoffen, daß es, wie in Frankreich und andern Ländern, so auch in Württemberg an christlichen Frauenzimmern auch aus den gebildeten Ständen nicht fehlen wird, welche einen solchen Beruf für Gaade erkennen. Dabei wünschen wir, daß unser Unternehmen nicht bloß ein örtliches, sondern allgemeines Interesse erwecken möchte, in welcher Beziehung wir uns erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch zunächst für solche Dienstboten und Handwerksgehilfen der hiesigen Stadt gesorgt wird, welche auswärtige Ortsangehörige sind, ferner, daß wir seiner Zeit, so weit es der Raum unseres Hauses gestattet, auch auswärtige arme Kranke aufnehmen werden, und daß vielleicht der hiesige Vorgang dazu mitwirkt, daß auch an andern Orten durch christliche Privatvereine zweckmäßig eingerichtete Hospitäler errichtet werden, woran es in manchen Städten oder Gegenden noch fehlen möchte.

Unser Unternehmen erfordert für den ersten Anfang eine baare Auslage von wenigstens 10,000 fl. bis 11,000 fl. Hiezu wünschen wir von menschenfreundlichen Herzen gütige Unterstützung zu erhalten. Besonders solche, welche Gott selbst schon von schweren Krankheiten gerettet, und denen er die Mittel zum Wohltun in die Hände gelegt hat, werden uns ihre helfende Hand nicht entziehen. Wir bitten sie theils um Beiträge, theils um Anlehen in größeren oder kleineren Summen, welche mit höchstens vier Procent verzinst würden, und von welchen wir wünschen, daß sie uns einige Jahre lang, übrigens ganz nach dem Wunsche der Darleiher, nicht wieder aufgefunden werden möchten. Das erkaufte Haus und Garten, so wie das übrige Vermögen der Anstalt, werden wir den Darleihern als Unterpfand einräumen, außerdem aber machen sich mehrere, den Darleihern hinreichende Sicherheit gewährende, Mitglieder unseres Vereines für richtige Verzinsung und Heimzahlung der Darlehen in den Schuldscheinen mit ihrem Vermögen persönlich verbindlich. Das Vermögen, welches die Anstalt etwa erwirbt, ist zur unentgeltlichen Verpflegung von armen Kranken bestimmt, und wird zu diesem Zwecke von uns unentgeltlich verwaltet. Beiträge, welche nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien und Materialien z. B. Leinwand u. dgl., willkommen sind, so wie Dar-

1836.
amt.
fer.

Die ledige
rt aus und
ern von da

den aufgefor
von Warbo
erschauer bei
eimidrige De
Ortsvorsteher

amt.
lin.

n, Altbulach,
eckensfronn,
g, Württem
stätt, Ober
ach, Ostel
mheim, Lei

wer Markt,
Dirsau ein ei
terzeichneten
hat und sich
innerhalb 30
is nach W
darüber ver

namt.

Forderung an
hann Georg
schriftlich an
muß spezif

ypfer.

de.

noch den 24.
ätter ausge
en Nachmitt
em Ausstreich
gleicher Zeit
noch auf dem

leben nehmen an: in Ludwigsburg: die Unterzeichneten; in Stuttgart: Herr Helfer Knapp und Hoffacker, und deren Gattinnen; in Tübingen: Hr. Stadtdirektionsaktuar Wibbekink; in Großbottwar: Hr. Stadtpfarrer M. Burk; in Calw: Notar Widmann.

Den 24. Juli 1836.

Generalleutnant v. Röder. Kommerzienrath
Reidhardt. Oberjustizrath Klett. E. Körner.
A. Knapp. Pfarrer Dierlamm. Fried. Baumgärtner.
G. Weigle. U. Höring. Rane Scholl. Euse Höring.
Wilhelmine Binder. Charlotte Wibbekink. Karoline Klett.
Friederike Weigle. Christiane Rommel. Julie Dierlamm.
Louise Wibbekink.

Igelsberg, Oberamts Freudenstadt. (Holzverkauf.) Der Unterzeichnete verkauft aus seinen eigenen Waldungen folgendes Langholz:

70r Lannen 2 Stück.

60r — 5 St.

Holländer Balken 1 St.

† Balken 2 St.

70r Meßbalken 2 St.

60r — 2 St.

50r Balken 19 St.

Gem. Balken 16 St.

Meß 70r 101 St.

Gem. 70r 39 St.

Meß 60r 30 St.

Gem. 60r 19 St.

Meß 50r 20 St.

Gem. 50r 17 St.

Meß 40r 13 St.

Gem. 40r 13 St.

Meß 30r 21 St.

Epije 5 St.

Zusammen 327 Stück.

Die Verkaufsverhandlung ist auf Freitag den 26. August

Mittags 1 Uhr

im Gasthaus zur Sonne in Igelsberg festgesetzt.

Das Holz kann täglich beaugenscheinigt werden, wozu die Herren Schiffer höflich eingeladen sind.

Die Ortsvorstände werden ersucht, dieses ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekannt machen zu wollen.

Nähere Bedingungen werden am Tage des Verkaufs eröffnet werden.

Den 7. August 1836.

Daniel B a u d e r, Hofbauer.

Die Tuchlieferung für das K. Militair vom Oktober 1836/37 wird wieder an diejenigen Kaufleute

Tuchfabrikanten und Tuchmacher des Inlandes überlassen werden, welche nach Qualität und Farbe die preiswürdigsten Musterstücke vorlegen.

Hiebei wird jedoch nicht erfordert, daß ein Lieferant den ganzen Bedarf in allen Farben oder eine große Quantität derselben übernehme; es können vielmehr auch diejenigen sich bewerben, welche wenigstens die für ein Regiment in einer Farbe erforderliche Ellenzahl auf einen Verfalltermin zu liefern vermögen. Es sind auch nur von den königsblauen Tüchern No. 1 und 2, von ponceauröthen, sodann von blaumelirtem Manteltuche Musterstücke einzusenden, indem der Bedarf eines Regiments an schwarzem No. 1 und 2 Tuch, sowie an dunkelblauem, der Gleichheit der Qualität wegen, demjenigen Lieferanten übertragen werden wird, welcher die Erforderniß an königsblauem Tuche zu liefern hat.

Der Termin zur Einsendung dieser Mustertücher ist bis zum 15. September d. J. offen.

Jeder, welcher sich auf eine dieser 4 Sorten einzulassen gedenkt, hat ein ganzes Stück Tuch als Muster einzusenden, wie er zu dem bestimmten Preise nach Qualität und Farbe das von ihm angebotene Tuchquantum liefern wolle. Jedes Musterstück ist beliebig zu bezeichnen und mit einem versiegelten Zettel zu übergeben, der ausserhalb das Zeichen des Tuches, innen aber den Namen und Wohnort des Einsenders mit der Erklärung über die Größe der von der Musterforte zu übernehmenden Ellenzahl enthalten muß. Eine Kommission von unparteiigen Sachkundigen, welcher die Einsender unbekannt bleiben, erkennt über die Preiswürdigkeit der Musterstücke.

Wenn diese Kommission ihr Urtheil abgegeben hat, werden die Zettel urkundlich eröffnet, und demjenigen, dessen Muster als das beste erkannt wurde, die Lieferung inner der Grenzen der von ihm angebotenen Ellenzahl zugeschlagen, der hierüber etwa noch weiter verfügbare Rest aber demjenigen zuerkannt, dessen Muster zunächst nach dem preiswürdigsten für das Beste erkannt worden ist. Bei gleichen Mustern findet eine Vertheilung des Bedarfs nach Regimentern unter die Einsender im Verhältniß der angebotenen Ellenzahl statt.

Die Ablieferung erfolgt sodann unmittelbar an die Regimentern unter der bei denselben bestehenden Controle genau in der Beschaffenheit des eingesendeten Musters.

Die Montirungsverwaltung wird über Preis, Farbmuster und weitere Bedingungen, nach Verlangen mündliche oder schriftliche Auskunft geben.

Stuttgart, 29. Juli 1836.

Kriegskassenverwaltung.
v. Kanzeirath Nieckher.